

Benachrichtigt: Reg. Amtsblatt 11/1996 Seite 9
(§ 5 Nr. 9)

Bezirksangelegenheiten

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Steinachtal mit Oschenberg“ im Gebiet der Stadt Bayreuth und des Landkreises Bayreuth Vom 26. September 1996

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt der Bezirk Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

¹Der östlich von Bayreuth im Gebiet der Stadt und des Landkreises Bayreuth gelegene Landschaftsraum der Steinach mit ihren begleitenden Hängen wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung „Steinachtal mit Oschenberg“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt. ²Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2192 ha.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet liegt im Gebiet der Stadt Bayreuth mit ihren Ortsteilen Laineck, Rodersberg und Seulbitz, der Gemeinde Bindlach mit ihrem Ortsteil Allersdorf, der Stadt Goldkronach mit ihrem Ortsteil Dressendorf, des Marktes Weidenberg mit seinen Ortsteilen Döhlau, Görau, Untersteinach, Görschnitz und Fischbach und der Gemeinde Seybothenreuth.

(2) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus einer Karte M 1:25 000, und für die in dieser Karte gesondert dargestellten Gebiete aus Karten M 1:5 000 (Karten 1 bis 18). ²Die Karten M 1:25 000 und M 1:5 000 sind Bestandteil dieser Verordnung. ³Innerhalb der von den Karten M 1:5 000 erfaßten Gebiete sind diese Karten für den Grenzverlauf maßgebend. ⁴Sofern Bahnlinien, Straßen oder Wege die Grenze bilden, liegen diese außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere

- den Talgrund der Steinach mit ihren Nebentälern und den angrenzenden landschaftsbildprägenden Hangbereichen und Höhenrücken als charakteristische Kulturlandschaft zu erhalten und vor Veränderungen zu bewahren,

- die Vielfalt, typische Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere auch den weitgehend natürlich mäandrierenden Flußlauf der Steinach, ihr Einzugsgebiet mit den talbegrenzenden Hang- und Hochflächen im Bereich der Trias- und Mittelgebirgslandschaft mit ihrer kleinräumigen Verzahnung von Wäldern, Wiesen und landschaftlichen Kleinstrukturen als ökologische Einheit von besonderer Bedeutung zu erhalten,
- die artenreichen Lebensgemeinschaften dort natürlich vorkommender Tier- und Pflanzenarten in ihrem Bestand durch Sicherung ihres Lebensraumes zu erhalten und weiterzuentwickeln,
- Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben und
- eine besonders vielgestaltige, abwechslungsreiche Erholungslandschaft für die Allgemeinheit bei größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft zu gewährleisten und den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes
- bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn hierfür sonst keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport- oder Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen herzustellen oder zu ändern,
 - Zäune und Einfriedungen aller Art zu errichten, es sei denn, es handelt sich um Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton,
 - Leitungen zu verlegen sowie Masten zu errichten, ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung, zur Gülleabfuhr auf Nutzpflanzen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen und Anlagen, die der Ver- und Entsorgung von genehmigten Wohn- und Betriebsgebäuden dienen,
 - Bodenbestandteile oberflächlich abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Boh-

- rungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
6. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder Gewässer herzustellen,
 7. Pflanzen und Tiere auszubringen, die in der näheren Umgebung des Landschaftsschutzgebietes nicht natürlich vorkommen,
 8. Naß- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Neuanlage von Drainagen, Gräben oder durch andere Maßnahmen zu entwässern oder trockenzulegen.
9. Erstaufforstungen oder die Umwandlung von Beständen mit überwiegendem Laubholzanteil in Bestände oder landschaftsfremde Bepflanzungen vorzunehmen,
10. Grünland im Talgrund der Steinach und im Gebiet des Standortübungsplatzes auf dem Oschenberg in Ackerland umzuwandeln,
 11. landschaftsbestimmende und für den Naturhaushalt bedeutsame Elemente, wie Einzelbäume, Gehölzbestände und Hecken außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
 12. außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen, Wege oder Plätze mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen einer erlaubnisfreien Nutzung nach § 6 der Verordnung notwendig ist,
 13. motorsportliche Veranstaltungen durchzuführen und Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge oder Modellflugzeuge aller Art zu errichten,
 14. Skiilifte, Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten,
 15. Verkaufswagen oder Verkaufs- und Ausstellungsstände aufzustellen,
 16. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten, zelten zu lassen oder im Rahmen der Erholungsnutzung Feuer zu entzünden,
 17. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anzubringen.

(2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Naß- und Feuchtfächen, Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 6 d Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

§ 6

Ausnahmen

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; es gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 8, 9, 10 und 11,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes,
3. die mit der Straßenbaulast zusammenhängenden Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Straßen und Wegen sowie Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind, sowie ein bestandsnaher Ausbau der Staatsstraße 2181 nach Maßgabe einer von der Kreisverwaltungsbehörde zu erteilenden Befreiung,
4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von Energie-, Wasserversorgungs- oder Versorgungsanlagen sowie von bestehenden Anlagen der TELEKOM oder Deutschen Bahn,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, Be- und Entwässerungsanlagen und Drainagen,
6. die Nutzung des Standortübungsplatzes auf dem Oschenberg und der Betrieb der sonstigen vorhandenen

- militärischen Einrichtungen für militärische Zwecke und für Zwecke des Bundesgrenzschutzes,
7. die Nutzung und Gestaltung der bestehenden Gärten, Wochenend- und Wohnhäuser sowie der Grundstücke am Oschenbergwest- und -südhang im bisherigen Umfang oder nach Maßgabe eines von der Stadt Bayreuth noch zu erstellenden Grünordnungsplanes,
8. die Nutzung und der Betrieb des Golfplatzes auf dem Rordersberg nach Maßgabe des genehmigten Grünordnungsplanes sowie des Bolz- und Festplatzes von Untersteinach,
9. der ordnungsgemäße **untertägige** Abbau von Gips- und Anhydritlagerstätten im Rahmen bergrechtlicher und sonstiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen,
10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Verkehrszeichen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen, zulässigen Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten sowie Zeichen der Flußausstattung,
11. die von den unteren Naturschutzbehörden angeordneten oder gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 7

Befreiung

(1) Von dem Verbot des § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 8

Zuständigkeit

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 und der Befreiung nach § 7 ist die Kreisverwaltungsbehörde — untere Naturschutzbehörde — zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.

(2) Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG bleibt unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 5 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 oder Befreiung nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 10

Verhältnis zu anderen Verordnungen

Die Wirksamkeit der Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Weinberg bei Untersteinach“ vom 11. September 1981 (GVBl 1981, S. 468) und „Steinachtal mit Deichselhölzchen“ vom 16. Oktober 1985 (RABl 1985, S. 100) sowie die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Schützengraben“ vom 16. Februar 1990 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth vom 9. März 1990, S. 39) bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.

Bayreuth, 26. September 1996

Bezirk Oberfranken

Edgar Sitzmann
Bezirkstagspräsident

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirks- ausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

BV 0241.b - 7/01

Die 26. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Dienstag, 18. Dezember 2001, 10:00 Uhr, im Landrätesaal der Regierung von Oberfranken, Zi.Nr. L 203, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth, statt.

BV 0242 - 9/01

Die 33. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 6. Dezember 2001, 09:30 Uhr, im Sitzungssaal der Landwirtschaftlichen Lehranstalten, Adolf-Wächter-Str. 39, 95447 Bayreuth, statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an den Amtstafeln der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstr. 20, bekannt gemacht.

Bayreuth, 6. November 2001

Bezirk Oberfranken

Edgar Sitzmann

Bezirkstagspräsident

BV 3621 - 01

Verordnung zur Anpassung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an den Euro

Vom 8. November 2001

Auf Grund von Art. 10, Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Änderung von

Landschaftsschutzgebietsverordnungen

1. Die Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadt- und Landkreis Bamberg (Landschaftsschutzgebiet "Hauptmoorwald") vom 10. September 1952 (RABl OFr. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2000 (OFrABl S. 13) und die Anordnung zum Schutze von Landschafts-

teilen in den Landkreisen Hof, Kronach, Kulmbach, Münchberg, Naila und Stadtsteinach (Landschaftsschutzgebiet "Täler des Frankenwaldes" - Landschaftsteil "Schorgasttal") vom 4. Dezember 1956 (RABl OFr. S. 133), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1986 (RABl OFr. 87 S. 3) werden wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 werden jeweils die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 4" durch die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 3" und die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

2. Die Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Landkreise Hof, Rehau und Wunsiedel (Landschaftsschutzgebiet "Lamitztal") vom 5. November 1970 (RABl OFr. S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 1989 (RABl OFr. S. 61),

die Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet des Landkreises Coburg und in der Stadt Coburg (Landschaftsschutzgebiet "Sandberg bei Ahorn") vom 18. Mai 1973 (RABl OFr. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1998 (OFrABl 99 S. 11) und

die Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach (Landschaftsschutzgebiet "Trebasttal") vom 30. März 1978 (RABl OFr. S. 49), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1988 (RABl OFr. S. 56)

werden wie folgt geändert:

§ 7 wird jeweils wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 4" durch die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 3" und die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 3 oder einer Befreiung nach § 4 nicht nachkommt."
 - c) Absatz 3 wird gestrichen
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
3. Die Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg (Landschaftsschutzgebiet "Callenberger Forst") vom 8. Januar 1979 (RABl OFr. S. 42) wird wie folgt geändert:
§ 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 3 oder einer Befreiung nach § 4 nicht nachkommt."

4. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Schloßpark Fantaisie" im Gebiet der Stadt Bayreuth und des Landkreises Bayreuth vom 28. Mai 1980 (RABl OFr. S. 38) und die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Saaletal" im Gebiet der Stadt Hof und des Landkreises Hof vom 25. Januar 1982 (RABl OFr. S. 6)

werden wie folgt geändert:

§ 8 wird jeweils wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden jeweils die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 4" durch die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 3" und die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 4 oder einer Befreiung nach § 6 nicht nachkommt."

c) Absatz 3 wird gestrichen.

5. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Rotmaintal" vom 10. Februar 1983 (RABl OFr. S. 19), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2000 (OFrABl S. 13),

die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Steinachtal mit Nebentälern" im Gebiet der Landkreise Hof und Kulmbach vom 27. Juli 1984 (RABl OFr. S. 75), geändert durch Verordnung vom 5. November 1986 (RABl OFr. 87 S. 3) und

die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Unteres Rotmaintal" im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach und der Stadt Bayreuth vom 25. März 1988 (RABl OFr. S. 25)

werden wie folgt geändert:

In § 9 werden jeweils die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

6. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Südlicher Itzgrund" im Gebiet der

Stadt Coburg und des Landkreises Coburg vom 15. Juli 1993 (RABl OFr. S. 108)

wird wie folgt geändert:

In § 9 werden jeweils die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" und in Absatz 2 die Worte "§ 5 Abs. 2" durch die Worte "§ 5 Abs. 3" ersetzt.

7. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Steinachtal mit Oschenberg" im Gebiet der Stadt Bayreuth und des Landkreises Bayreuth vom 26. September 1996 (RABl OFr. S. 134)

wird wie folgt geändert:

In § 9 werden jeweils die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" und in Absatz 2 die Worte "§ 5 Abs. 2" durch die Worte "§ 5 Abs. 3" ersetzt.

8. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fichtelgebirge" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 21. November 2000 (OFrABl S. 208)

wird wie folgt geändert:

In § 10 werden jeweils die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

9. Die Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Hof und des Landkreises Hof (Landschaftsschutzgebiet "Untreubachtal") vom 30. Oktober 1974 (RABl OFr. S. 141)

wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 3 oder einer Befreiung nach § 4 nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG."

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bayreuth, 8. November 2001

Bezirk Oberfranken

Edgar Sitzmann

Bezirkstagspräsident